

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 10 (1844)
Heft: 9-10

Rubrik: Württemberg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das irländische, sogenanntes Strafgesetzbuch, und gab den Katholiken Gewalt und Herrschaft über ihr Eigenthum zurück und gestattete ihnen, Güter zu pachten. Von Feinden umringt, bewilligte es im J. 1782 eine zweite Milderung, in Folge welcher die Katholiken lebenslängliche oder erbliche Freigüter erwerben, Schulen eröffnen und ihre Kinder in den Wissenschaften und in der Religion unterrichten lassen durften. Nach dem Ausbruch der französischen Revolution erfolgte gegen Ende 1792 eine dritte, und zu Anfang des J. 1793 eine vierte Milderung des Strafgesetzbuches. Aber ein Aufstand im J. 1798 ward Ursache, daß die legislative Unabhängigkeit Irlands aufgehoben ward und im J. 1800 die Union zu Stande kam, durch welche Irland dem englischen Staate förmlich einverleibt wurde. Es war dies ein bloßer Akt der Gewalt. Die Iren hatten jetzt jegliche Unbill zu erdulden; die versprochenen Folgen der Union gingen nicht in Erfüllung. Es errang endlich Irland die Emanzipation der Katholiken 1829, und 1840 erfolgte die Parlamentsreformbill; aber das Irland erhielt kein viel besseres Loos; so lange es die Kirche der Minorität, die protestantische, zu unterhalten hat, ist die Union keine Wahrheit. Die Kirche der Minorität schwelgt im Überfluß, während Kirche und Schule der enormen Majorität in größter Dürftigkeit sich mühsam dahin schleppen; ist es daher jetzt für dieselbe viel besser als zur Zeit, als ein Gesetz von 1581 verordnete, daß Jeder, der einen Schullehrer hat, welcher nicht zur (protestantischen) Landeskirche gehört, monatlich zehn Pfund Geldstrafe erlegen solle? So zieht sich durch die ganze Geschichte Irlands eine ununterbrochene Unterdrückung aller Mittel, die einem Volke zu einiger Bildung verhelfen können, und es müssen die Irländer ein von Natur sehr gut ausgestattetes Volk sein, daß sie nicht längst schon geistig untergegangen sind.

Württemberg.

1. Verbesserung der Lehrergehälte. Gestützt auf einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Jan. d. J., haben die Kreisregierungen sämmtliche Oberämter angewiesen, bei jeder schicklichen Gelegenheit mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die Besoldung der Schullehrerstellen durch Ausstattung mit Grundeigenthum erhöht werden, und über die diesfälligen Erfolge alljährlich je auf den 1. Januar, und zwar zum ersten Mal 1845, ausführlich zu berichten, so wie die einzelnen Beschlüsse der Gemein- und Stiftungsräthe, in so fern solche nach Vorschrift des Verwaltungsbezirktes die Bestätigung der Regierung erfordern, mit besondern Berichten vorzulegen. Die Regierung hat nämlich erkannt, die Lehrergehälte seien, obgleich das Schulgesetz für deren Erhöhung schon Wesentliches geleistet, doch an vielen

Orten noch so niedrig, daß für die Lehrer und den Unterhalt ihrer Familien nur zur Nothdurft gesorgt sei. Sie hat besonders den Übelstand erkannt, daß der Lehrer, dessen Besoldung ganz oder größtentheils in Geld bestehe, besonders dann in bittere Verlegenheit gerathe, wenn die Preise der Lebensmittel über die durchschnittlichen Mittelpreise hinaussteigen. Sie erblickt daher ein wichtiges Mittel zur Abhilfe darin, daß die Lehrerstellen auch mit Grundeigenthum ausgestattet werden. An sehr vielen Orten kann dies leicht geschehen, indem ein angemessener Theil des Gemeindecigenthums dem Lehrer ohne Entschädigung überlassen wird. Wo aber eine Entschädigung unvermeidlich ist, da werden die Gemeinden, so hofft die Regierung, dieselbe sehr mäßig und mit jeder möglichen Erleichterung für die Lehrer festsetzen, indem sie ein Interesse daran haben müssen, daß die Lehrer ihrem wichtigen und mühseligen Berufe ohne Nahrungsorgen obliegen können.

II. Statuten des Volksschullehrervereins, wie solche durch eine Revision vom 17. Okt. 1843 festgesetzt worden sind.

§. 1. Zweck des Vereins. Im Allgemeinen ist der Zweck des Vereins: sowohl den einzelnen Lehrer, als die Gesamtheit der Lehrer in den Stand zu setzen, dasjenige, was von Seiten der Lehrer zur Hebung des vaterländischen Volksschulwesens und des Lehrstandes beigetragen werden kann und soll, leichter, sicherer, fruchtbarer zu bewirken. Im Besondern zerfällt der angegebene Zweck in folgende einzelne Zwecke: 1) den Lehrern die Wahl, Verarbeitung und Anwendung derjenigen Unterrichtsweisen und Schuleinrichtungen, die sich mehr oder weniger schon Geltung erworben haben, so wie die Auswahl der zweckmäßigen methodischen Lehrmittel zu erleichtern; 2) den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre theoretischen und praktischen Schulfenntnisse zu erweitern, ihre Ansichten zu berichtigen, ihre Erfahrungen gegenseitig auszutauschen; 3) der sittlich-religiösen Haltung der Lehrer und durch sie ihren Schulen eine neue Stütze zu geben; 4) die Lehrer in dem Bestreben, sich auch in den Verhältnissen, in welchen die Schule zu Kirche und Staat steht, so zu benehmen, daß diese für die Schule wahrhaft segensbringend werden, zu unterstützen; endlich 5) für die Volksschullehrer Württemberg's ein Bindemittel zu werden, damit, was das Schicksal nach Ost und West, nach Nord und Süd verschlägt, sich hier wieder finde, und eine auf gleiche Bestrebungen gegründete Freundschaft den ganzen Stand stark und ehrenwerth mache.

§. 2. Von den Mitteln zur Erreichung des Zweckes im Allgemeinen. Die Mittel des Vereins beruhen allein auf einem fruchtbaren Verkehr durch mündliches und schriftliches Wort. In ersterer Beziehung sollen regelmäßige Vereinsversammlungen zur Besprechung der den Verein interessirenden Gegenstände Statt finden; das Letztere soll in der vom Vereine ausgehenden pädagogischen Zeitschrift Platz finden.

A. Von den regelmäßigen Versammlungen des Vereins.

§. 3. Ort und Zeit der Versammlungen. Der Hauptverein versammelt sich jährlich ein Mal in der Arnte- oder Herbstvakanz zu Eßlingen. Der Tag wird vorher durch die Zeitung bekannt gemacht. Die Agenten der Filialvereine (§. 8) haben die Zahl und Liste derjenigen Mitglieder, welche der Versammlung anwohnen wollen, dem Vorstand zeitig mitzutheilen. — §. 4. Dauer der Verhandlungen. Die Versammlung, welche mit einem mehrstimmigen Männergesange eröffnet werden soll, dauert in der Regel von 8 bis 2 Uhr, worauf von sämtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich gespeist wird. — §. 5. Gegenstand der Verhandlungen. Den Gegenstand der Besprechung bilden theils größere Vorträge einzelner Mitglieder, theils kleinere interessante Mittheilungen, Anfragen u. s. w., so wie die Berathungen über die innern Angelegenheiten des Vereins. Wer bei der Jahresversammlung einen schriftlichen Vortrag zu halten wünscht, hat denselben einige Zeit zuvor an den Vereinsvorstand einzusenden. Wer nur mündlich über einen bestimmten Gegenstand einen kurzen Vortrag zu halten wünscht, hat dies dem Vorstande vor Anfang der Sitzung anzuzeigen. — §. 6. Leitung des Vereins und der Versammlungen. Die Leitung des Vereins und dessen regelmäßiger Zusammenkünfte wird von dem Vereinsvorstande und dem Sekretär des Vereins besorgt. Beide wählt der Verein aus seiner Mitte in einer Jahresversammlung durch Stimmenmehrheit mittels geheimer Abstimmung je auf die Dauer von drei Jahren. Man kann die Wahl nicht ohne triftige Gründe ablehnen. Nach Ablauf der drei Jahre können die nämlichen Mitglieder wieder gewählt werden, sind aber nicht verpflichtet, die Wahl mehr als zwei Mal nach einander anzunehmen. Der Vorstand hat im Verhinderungsfalle ein Vereinsmitglied mit der provisorischen Führung des Vorsitzes bei der Jahresversammlung zu beauftragen. Sollte er aber wegen persönlicher Betheiligung einer Debatte nicht anwohnen können, so hat dasjenige Mitglied des Ausschusses (§. 10), welches bei der Wahl des Ausschusses die meisten Stimmen erhalten hat, die Stellvertretung zu übernehmen. — §. 7. Geschäfte des Vorstandes und des Sekretärs. Der Vorstand bestimmt die Gegenstände der Besprechung, leitet die Debatten und erhält die Ordnung. Der Sekretär führt das Protokoll und besorgt die erforderlichen Zirkularauschreiben. Beide bestimmen gemeinschaftlich den Tag der Zusammenkunft und den Ort des gemeinschaftlichen Mittagmahles und theilen sich in die übrigen Geschäfte, welche die Vorbereitung der Zusammenkunft erfordert. Das Protokoll wird, so weit es sich zur Öffentlichkeit eignet, in einem der auf die Versammlung folgenden Monatshefte der Zeitschrift (§. 11) den Vereinsmitgliedern mitgetheilt. — §. 8. Filialvereine. Sämmtliche Mitglieder des Vereins werden nach ihrem Wohnorte in Bezirke eingetheilt. Diese Bezirke bilden Filialvereine, welche eine ähnliche Organisation wie der Hauptverein haben, sich zur Besprechung über Schulgegenstände mehrere Mal des Jahres versammeln und

durch einen von ihnen gewählten Agenten mit dem Vorstande des Hauptvereins in beständigem Verkehr bleiben. Diese Agenten haben die Mitglieder je im Frühjahr zur Erklärung aufzufordern, ob sie bei der nächsten Generalversammlung einen Vortrag zu halten wünschen, und darüber an den Vorstand zu berichten. Zu den Jahresversammlungen hat jeder Filialverein wenigstens einen Abgeordneten zu senden, der über die Thätigkeit des Filialvereins zu berichten und die Wünsche desselben in der Hauptversammlung vorzutragen hat. Dieser Abgeordnete erhält bei Filialvereinen, die weiter als zwei Stunden von Eßlingen entfernt sind, aus der Vereinskasse eine Reiseentschädigung von 10 Kr. für die Reifestunde (hin und her nur ein Mal gerechnet).

B. Von der Zeitschrift, dem Organe des Vereins. —

§. 9. Zweck der Zeitschrift. Der Zweck der Zeitschrift ist: 1) einen Sprechsaal zu öffnen, in welchem jedes Vereinsmitglied Gelegenheit hat, seine Fragen und Zweifel, so fern sie nicht von ganz speziellem Interesse sind, zur Sprache zu bringen, und sich über die Interessen der Schule auszusprechen; 2) ein Archiv für Schulpädagogik zu gründen, in welchem nach und nach die wichtigeren Gegenstände derselben gründlich abgehandelt werden, so daß sie zuletzt ein umfassendes Repertorium für den Volksschullehrer in allen Zweigen seines Berufes bildet; 3) literarische Fingerzeige zu geben, um dem Lehrer die Kenntniß der besten neuen Schulschriften und die Auswahl der für seine Schule passenden Lehrmittel zu erleichtern. — 10) Redaktion der Zeitschrift. Der jeweilige Vorstand des Vereins hat unter Mitwirkung des Sekretärs und drei weiterer Mitglieder, welche zu diesem Behuf von der Generalversammlung auf gleiche Weise wie der Vorstand und der Sekretär je auf drei Jahre gewählt werden, die Redaktion der Vereinszeitschrift, „die Volksschule“, zu besorgen. — §. 11. Weitere Bestimmungen in Hinsicht auf die Zeitschrift. 1) Jedes ordentliche Mitglied macht sich durch seinen Eintritt in den Verein zur Abnahme eines Exemplars der Vereinszeitschrift verbindlich. 2) Es erscheint monatlich ein Heft von drei Bogen in Umschlag; der Bogen darf für die Vereinsmitglieder (die Versendung ungerchnet) nicht höher als zwei Kreuzer kommen. Musikalische oder andere Beilagen erhalten die Mitglieder unentgeltlich. 3) Man pränumerirt halbjährlich auf die Zeitschrift. Die Agenten der Filialvereine ziehen die Pränumerationsgelder von den Mitgliedern ihres Vereins ein und senden den Betrag innerhalb der drei ersten Monate des Semesters an die Redaktion in Eßlingen. Diese, wie alle Mittheilungen der Agenten an den Vereinsvorstand geschehen unfrankirt. Die Agenten erhalten ihr Exemplar unentgeltlich. 4) Wer nach Empfang des ersten Monatsheftes im Semester auf zweimaliges Moniren von Seiten des Agenten seine Pränumeration nicht leistet, dem werden von dem Agenten die weiteren Monatshefte vorläufig bis zur Bezahlung des Pränumerationsbetrags zurückbehalten. Zahlt er dessen

ungeachtet auch nach Ablauf der drei ersten Monate des Semesters nicht, so ist er nochmals zu mahnen und, wenn auch diese Mahnung erfolglos bleibt, aus der Liste der Vereinsmitglieder zu streichen. 5) Bei den Jahresversammlungen werden die Wünsche der Mitglieder hinsichtlich der Gegenstände, die in der Zeitschrift im Laufe des Jahres vorzugsweise abgehandelt werden sollen, gehört, und etwaige Bearbeiter dieser Materien vorgemerkt. 6) Die Beiträge für die Zeitschrift werden angemessen honorirt.

§. 12. Aufnahmserfordernisse. Ordentliche Mitglieder. In den Verein als ordentliche Mitglieder können nur aufgenommen werden: 1) Lehrer an inländischen Volksschulen und Schullehrerbildungsanstalten; 2) Vormalige Mitglieder des Schulstandes, die sich vorübergehend in Privatdiensten (im Inlande) befinden, ohne aufgehört zu haben, dem deutschen Schulstande anzugehören; 3) Lehrer an solchen inländischen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, welche mit der Volksschule auf gleicher Linie stehen. Dagegen verwehrt der Verein keinem gebildeten Manne, der sich für das Volksschulwesen interessirt, die gastweise Theilnahme an seinen Verhandlungen.—

§. 13. Außerordentliche Mitglieder. Würtemberger, die im Auslande eine ähnliche Stellung haben, wie die im §. 12. angeführten, so wie Volksschullehrer der benachbarten Staaten von Württemberg können als außerordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Als solche haben sie bei den Beschlüssen der Versammlung nur eine beratthende Stimme.—

§. 14. Aufnahme neuer Mitglieder. Neue Mitglieder brauchen, wenn sie die in §. 12 oder 13 angeführten Eigenschaften besitzen und ihr bekannter Charakter erwarten läßt, daß sie für die Zwecke des Vereins nicht störend werden, nur dem Vorstande angemeldet zu werden, welcher ihren Beitritt dem Verein mittheilt. Nur falls wenigstens drei Mitglieder es verlangen, wird über die Aufnahme bei der Generalversammlung eine geheime Abstimmung vorgenommen, und in diesem Falle durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.—

§. 15. Abänderung der Statuten. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten. Änderungen in den Statuten können aber nur durch Zustimmung von zwei Drittheilen der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, und wenn sich nachträglich auch die Mehrzahl der Filialvereine dafür ausspricht, bewirkt werden.—

§. 16. Austritt. 1) Der freiwillige Austritt kann zu jeder Zeit dem Vorstande angemeldet werden. Jeder Austretende ist aber verbunden, das laufende Semester der Zeitschrift und, wenn er seinen Austritt nicht wenigstens einen Monat vor Ablauf desselben angezeigt hat, auch das folgende Semester zu bezahlen. 2) Unwürdige Mitglieder können durch Beschluß der Generalversammlung vom Vereine ausgeschlossen werden.

Der Volksschullehrer-Verein hatte unlängst schon 1295 evangelische, 95 katholische, 12 israelitische, zusammen 1402 Mitglieder, zu denen seither noch 50 neue Mitglieder hinzugekommen sein sollen.

